



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften

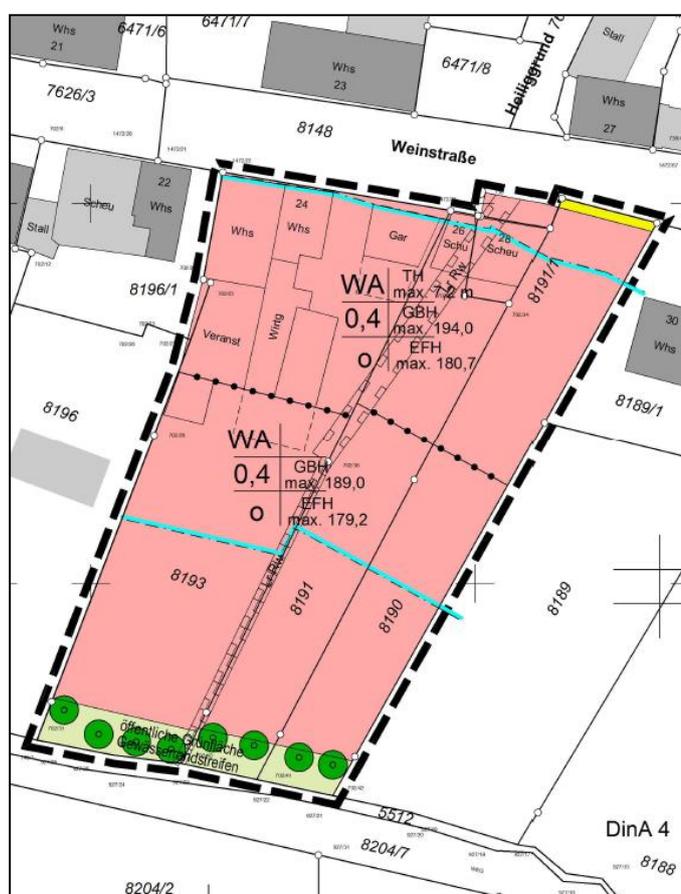
„Weinstraße – 2. Änderung“

im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses:

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberderdingen hat am 28. April 2015 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Weinstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern. In gleicher Sitzung wurde der Änderungsentwurf gebilligt, diesen gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Maßgebend ist der Bebauungsplanentwurf mit zeichnerischem und textlichem Teil mit örtlichen Bauvorschriften vom 21.04.2015. Der Planbereich ist in folgendem Kartenausschnitt dargestellt.



Ziele und Zwecke der Planung:

Anlass für die vorgesehene Änderung ist die Planung zur Bebauung der Grundstücke Flst.Nr. 8191, 8191/1 und 8190 an der Weinstraße im Unterdorf mit einem Mehrfamilien-Wohngebäude durch die Kommunalbau GmbH.

Ziel der Änderungsplanung ist es, für die Bebauung die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um diese Baulücke im Sinne der Innenentwicklung schließen zu können.

Der Bebauungsplan wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert. Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Änderungsentwurf vom 21.04.2015 mit Begründung liegt in der Zeit vom **18.05.2014 bis 19.06.2015** (Auslegungsfrist) im Rathaus Oberderdingen (Bauamt), Amthof 13, 75038 Oberderdingen zu den Sprechzeiten:

Mo.: 8.30 - 11.30 Uhr, nachm. geschlossen

Di.: 8.30 - 11.30 und 14.00 - 15.30 Uhr

Mi.: ganztägig geschlossen

Do.: 8.30 - 11.30 und 14.00 bis 18.00 Uhr

Fr.: 8.30 - 12.30 Uhr

öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen beim Bauamt, Zimmer 402 abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Oberderdingen, den 07.05.2015

Bürgermeisteramt Oberderdingen
gez. Nowitzki, Bürgermeister